Verordnung

über die Prüfung der Kandidatinnen und Kandidaten für den Dienst in der christkatholischen Landeskirche des Kantons Bern (christkatholische Prüfungsverordnung)

vom 29.01.2003 (Stand 01.08.2015)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 21 und 22 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen¹⁾,

im Einvernehmen mit dem Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz und der christkatholischen Kommission des Kantons Bern und auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Abschlussprüfung (Staatsexamen), deren Bestehen zu den Voraussetzungen für die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst zählt (Art. 24 Ziff. 2 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen²⁾).

Art. 2 Prüfungskommission

¹ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ernennt für eine Dauer von jeweils vier Jahren eine Prüfungskommission. Der Kommission gehören für jedes Prüfungsfach mindestens eine Expertin oder ein Experte als Mitglieder an. Die Kommission kann für Einzelfälle auch ausserordentliche Expertinnen und Experten beiziehen.

² Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus zwei von der christkatholischen Landeskirche vorgeschlagenen Vertreterinnen oder Vertretern, dem Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz sowie den Dozentinnen und Dozenten des Departementes für Christkatholische Theologie der Universität Bern. Mindestens zwei Mitglieder müssen in den bernischen Kirchendienst aufgenommen sein oder der bernischen Landeskirche angehören.

¹⁾ BSG 410 11

²⁾ BSG 410 11

^{*} Änderungstabellen am Schluss des Erlasses 03-23

414.142 2

³ Als Präsidentin oder Präsident amtiert in der Regel ein in den bernischen Kirchendienst aufgenommenes Kommissionsmitglied.

⁴ Das Sekretariat wird aus der Mitte der Kommission geführt.

Art. 3 Aufgaben der Prüfungskommission

- ¹ Die Prüfungskommission ist verantwortlich für
- a die Prüfung der Gleichwertigkeit der Ausbildung von Bewerberinnen und Bewerbern um Aufnahme in den bernischen Kirchendienst sowie die Berichterstattung an die Beauftragte oder den Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten, den Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz und die christkatholische Kommission des Kantons Bern,
- b die Vorbereitung und Durchführung des Staatsexamens.

2 Prüfung der Gleichwertigkeit der Ausbildungen

Art. 4 Auswärtige Studienabschlüsse

- ¹ Bewerberinnen und Bewerber, die sich mit einem auswärtigen Studienabschluss um Aufnahme in den bernischen Kirchendienst bewerben, haben der Prüfungskommission die Nachweise über ihre Ausbildung und die dazu gehörenden Prüfungen vorzulegen.
- ² Die Prüfungskommission beurteilt die Gleichwertigkeit von Ausbildung und Abschlüssen anhand der in dieser Verordnung festgelegten Kriterien für das Staatsexamen.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission teilt das Ergebnis der Beurteilung der Bewerberin oder dem Bewerber mit und gibt es dem Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz, der christkatholischen Kommission sowie der oder dem Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten bekannt.

Art. 5 Voraussetzung für die Gleichwertigkeit

- ¹ Die Gleichwertigkeit auswärtiger Studienabschlüsse setzt voraus
- a * einen vom Departement für Christkatholische Theologie der Universität Bern anerkannten Lizentiats- oder Masterabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss,

b * ein viersemestriges Ergänzungsstudium am Departement für Christkatholische Theologie der Universität Bern nach Weisung des Departements, inkl. Besuch der vom Departement für Christkatholische Theologie der Universität Bern oder von der Prüfungskommission organisierten liturgischen Übungen,

- c * eine mindestens 24 Monate dauernde praktische Betätigung in einer christkatholischen Kirchgemeinde der Schweiz,
- d das Bestehen eines einstündigen Kolloquiums in christkatholischer Theologie und
- e das Bestehen einer fünfzehn Minuten dauernden mündlichen Prüfung über die Grundzüge der für das Pfarramt im bernischen Kirchendienst relevanten rechtlichen Grundlagen.
- ² Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die sich über mindestens zwei Jahre Dienst in einer ausländischen altkatholischen Kirche der Utrechter Union in Predigt, Unterricht und Seelsorge ausweisen, können von den Auflagen gemäss Absatz 1 Buchstaben b und c befreit werden. *
- ³ Die Prüfungskommission prüft, ob und in welchem Umfang eine gleichzeitige Absolvierung von Ergänzungsstudium und praktischer Betätigung in der Schweiz anerkannt werden kann.

3 Zulassung zum Staatsexamen

Art. 6

- ¹ Zum Staatsexamen wird zugelassen, wer
- a * den Christkatholisch-theologischen Master- oder Lizentiatstitel der Universität Bern erworben hat oder über einen gleichwertigen theologischen Abschluss in Verbindung mit einem Ergänzungsstudium von vier Semestern am Departement für Christkatholische Theologie der Universität Bern verfügt,
- b eine Bescheinigung über die besuchten liturgischen Übungen am Departement für christkatholische Theologie der Universität Bern vorlegt,
- c eine Bescheinigung über eine als genügend bewertete katechetische Hausarbeit vorlegt,
- d das Lernvikariat gemäss den Artikeln 7 bis 9 absolviert und bestanden hat,
- e ein Handlungsfähigkeitszeugnis gemäss Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997³⁾ vorlegt

³⁾ BSG 551.1

4

² Über die Zulassung zum Staatsexamen entscheidet die Prüfungskommission.

³ Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller den Zulassungsentscheid und gibt ihn dem Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz, der christkatholischen Kommission des Kantons Bern und der oder dem Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten bekannt.

4 Praktische Ausbildung

Art. 7 Praktische Ausbildung

¹ Das Lernvikariat bildet die praktische Ausbildung.

Art. 8 Lernvikariat

¹ Das Lernvikariat wird hinsichtlich Zulassungsbedingungen, Inhalten, Vollzug und Voraussetzungen zum Bestehen durch die Bestimmungen der christkatholischen Kirche der Schweiz geregelt.

Art. 9 Dauer des Lernvikariates

- ¹ Das Lernvikariat dauert mindestens 14 Monate. Es ist in einer oder mehreren Kirchgemeinden der christkatholischen Kirche der Schweiz zu absolvieren. *
- ² Das Lernvikariat hat in der Regel vollzeitlich zu erfolgen. In besonderen Fällen kann das für das Lernvikariat zuständige kirchliche Organ eine abweichende Regelung bewilligen.
- ³ Unterbrechungen des Lernvikariats wegen Mutterschaftsurlaub, Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst, Krankheit oder aus anderen Gründen von insgesamt mehr als zwei Wochen werden nicht an die in Absatz 1 vorgeschriebene Dauer angerechnet. *

5 Staatsexamen

Art. 10 Durchführung und Gliederung des Staatsexamens

- ¹ Das Staatsexamen findet mindestens einmal pro Jahr statt. Es besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie aus Praxisvollzügen. *
- ² Die Prüfungskommission legt das Prüfungsprogramm fest und gibt dieses mindestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn bekannt.
- ³ Die schriftlichen Prüfungen finden unter Aufsicht statt.
- ⁴ Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich. Zuhörerinnen und Zuhörer, welche die Prüfung stören, werden weggewiesen.

Art. 11 Begutachtung der Prüfungen

¹ Die schriftlichen Prüfungen sind durch zwei Expertinnen oder Experten zu bewerten. Davon muss mindestens eine Person Mitglied der Prüfungskommission sein.

- ² Die mündlichen Prüfungen werden von einem Mitglied der Prüfungskommission vor der Prüfungskommission abgenommen.
- ³ Die Praxisvollzüge werden von der Expertin oder dem Experten in Anwesenheit eines weitern Mitglieds der Prüfungskommission beurteilt.

Art. 12 Bewertung

¹ Die Leistungen sind mit den Noten 1 bis 6 zu bewerten. Es bedeuten

Note	Bewertung
6	ausgezeichnet
5.5	sehr gut
5	gut
4.5	befriedigend
4	genügend
3.5 bis 1	ungenügend

² Die Noten werden von der Prüfungskommission auf Antrag der Prüfenden gemäss Artikel 11 festgesetzt.

Art. 13 Eröffnung

¹ Nach Abschluss aller Prüfungen werden die Noten der einzelnen Fächer zusammengestellt. Das Ergebnis der Beratung der Prüfungskommission wird protokolliert und den Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich eröffnet.

Art. 14 Wiederholung

- ¹ Das Staatsexamen kann im Rahmen der ordentlichen Prüfungstermine einmal wiederholt werden.
- ² Ein Rücktritt nach begonnener Prüfung ohne wichtige Gründe wird dem Nichtbestehen gleichgestellt. *

6

³ Wichtige Gründe für das Fernbleiben von, das Verschieben oder den Abbruch einer Prüfung sind namentlich Krankheit und Unfall der Kandidatin oder des Kandidaten und Todesfall einer nahestehenden Person. *

⁴ Krankheit und Unfall müssen für den Tag, an dem die Prüfung durchgeführt wird, durch Arztzeugnis belegt werden; die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission kann eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt beiziehen. *

Art. 15 Verwendung unerlaubter Hilfsmittel

- ¹ Wer eine Prüfungsnote durch Täuschung, namentlich durch Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, hat die Prüfung nicht bestanden.
- ² Aufsichtspersonen melden Unregelmässigkeiten der Präsidentin oder dem Präsidenten, die oder der im Einvernehmen mit der Prüfungskommission entscheidet.

6 Gegenstand des Staatsexamens

Art. 16 Prüfungsinhalte

¹ Das Staatsexamen besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie aus Praxisvollzügen in den Fächern Liturgik, Homiletik, Katechetik, Pastoraltheologie. Zusätzlich werden Grundkenntnisse der für das Pfarramt im bernischen Kirchendienst relevanten rechtlichen Grundlagen verlangt.

Art. 17 Schriftliche Prüfungen

¹ Die schriftlichen Prüfungen bestehen aus zwei Klausurarbeiten in den Fächern Liturgik und Homiletik. Dabei werden nach vorgängig festgelegten Fragestellungen ausgewählte Praxisvollzüge behandelt, denen die Kandidatinnen und Kandidaten während ihres Lernvikariates begegnet sind.

Art. 18 Mündliche Prüfungen

- ¹ Die mündlichen Prüfungen haben zum Gegenstand:
- ein Kolloquium über ein pastoraltheologisches Thema, gestützt auf eine von der Kandidatin oder dem Kandidaten im Lernvikariat erstellte und nötigenfalls anonymisierte Dokumentation;
- b Grundzüge der für das Pfarramt im bernischen Kirchendienst relevanten rechtlichen Grundlagen.

² Wer zu einem Ergänzungsstudium gemäss Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a verpflichtet gewesen ist, hat ein zusätzliches Kolloquium in christkatholischer Theologie zu bestehen.

Art. 19 Praxisvollzüge

- ¹ Die Praxisvollzüge umfassen
- eine in einem Gemeindegottesdienst gehaltene Predigt einschliesslich eines schriftlichen, homiletisch reflektierten Kommentars zur Genese der Predigt,
- *b* * eine Unterrichtslektion einschliesslich eines schriftlichen didaktischen Kommentars mit einer Skizze des Ablaufs der Lektion.

Art. 20 Dauer

- ¹ Eine schriftliche Prüfung dauert vier Stunden.
- ² Das Kolloquium über ein pastoraltheologisches Thema dauert 30 Minuten, die mündliche Prüfung über die Grundzüge der für das Pfarramt relevanten rechtlichen Grundlagen 15 Minuten und das Kolloquium in christkatholischer Theologie gemäss Artikel 18 Absatz 2 45 Minuten.

Art. 21 * Ergebnis

¹ Die Prüfung ist bestanden, wenn der Notendurchschnitt der einzelnen Prüfungsbestandteile mindestens 4,0 beträgt und nicht mehr als eine ungenügende Bewertung vorliegt.

7 Gebühren

Art. 22

- ¹ Die Gebühr für das Staatsexamen beträgt 700 Franken. *
- ² Wer die Anmeldung vor Prüfungsbeginn zurückzieht, hat eine Gebühr von 100 Franken zu entrichten.
- ³ Zusätzlich können folgende Gebühren erhoben werden:
- a für die Beurteilung von Ausbildungsgängen zur Aufnahme in den bernischen Kirchendienst: CHF 100 bis 300,
- b für Abschriften, Beglaubigungen, Bestätigungen und dergleichen, die nicht in der Prüfungsgebühr inbegriffen sind: CHF 0 bis 100.

8 Rechtspflege

Art. 23

¹ Gegen Verfügungen der Prüfungskommission und gegen Verfügungen ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten kann bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion Beschwerde geführt werden. *

- ² Mit Beschwerde gegen Prüfungsergebnisse können nur Rechtsfehler gerügt werden. *
- ³ Im Übrigen gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG⁴⁾).

9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24 Studium nach altem Recht

¹ Studierende der Universität Bern mit dem Studienziel Pfarrerin oder Pfarrer, die beim Inkrafttreten des Reglementes vom 27. April 2001 über das Studium und die Prüfungen des Christkatholischen Departementes der Universität Bern (RSP Christkath.-theol. Fak.) zumindest das Propädeutikum absolviert haben, können ihr Studium bis spätestens Ende 2006 nach Massgabe der Verordnung vom 14. Februar 1990 über die Ausbildung und Prüfung der Kandidatinnen und Kandidaten für den Dienst der christkatholischen Landeskirche des Kantons Bern abschliessen.

Art. 25 Aufhebung eines Erlasses

¹ Die Verordnung vom 14. Februar 1990 über die Ausbildung und Prüfung der Kandidatinnen und Kandidaten für den Dienst der christkatholischen Landeskirche des Kantons Bern (BSG 414.142) wird aufgehoben.

Art. 26 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. März 2003 in Kraft.

Bern, 29. Januar 2003 Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Zölch-Balmer Der Staatsschreiber: Nuspliger

² Wer nach bisherigem Recht endgültig abgewiesen worden ist, wird zu keiner Prüfung nach der vorliegenden Verordnung zugelassen.

⁴⁾ BSG 155 21

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
29.01.2003	01.03.2003	Erlass	Erstfassung	03-23
21.10.2009	01.01.2010	Art. 5 Abs. 1, a	geändert	09-128
21.10.2009	01.01.2010	Art. 5 Abs. 1, b	geändert	09-128
21.10.2009	01.01.2010	Art. 5 Abs. 1, c	geändert	09-128
21.10.2009	01.01.2010	Art. 5 Abs. 2	geändert	09-128
21.10.2009	01.01.2010	Art. 6 Abs. 1, a	geändert	09-128
21.10.2009	01.01.2010	Art. 14 Abs. 2	geändert	09-128
21.10.2009	01.01.2010	Art. 14 Abs. 3	eingefügt	09-128
21.10.2009	01.01.2010	Art. 14 Abs. 4	eingefügt	09-128
21.10.2009	01.01.2010	Art. 23 Abs. 1	geändert	09-128
21.10.2009	01.01.2010	Art. 23 Abs. 2	geändert	09-128
09.11.2011	01.01.2012	Art. 22 Abs. 1	geändert	11-134
24.04.2013	01.07.2013	Art. 9 Abs. 1	geändert	13-39
24.04.2013	01.07.2013	Art. 9 Abs. 3	geändert	13-39
24.04.2013	01.07.2013	Art. 10 Abs. 1	geändert	13-39
24.04.2013	01.07.2013	Art. 19 Abs. 1, b	geändert	13-39
24.04.2013	01.07.2013	Art. 21	geändert	13-39
24.06.2014	01.08.2015	Art. 9 Abs. 1	geändert	14-66

414.142 10

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	29.01.2003	01.03.2003	Erstfassung	03-23
Art. 5 Abs. 1, a	21.10.2009	01.01.2010	geändert	09-128
Art. 5 Abs. 1, b	21.10.2009	01.01.2010	geändert	09-128
Art. 5 Abs. 1, c	21.10.2009	01.01.2010	geändert	09-128
Art. 5 Abs. 2	21.10.2009	01.01.2010	geändert	09-128
Art. 6 Abs. 1, a	21.10.2009	01.01.2010	geändert	09-128
Art. 9 Abs. 1	24.04.2013	01.07.2013	geändert	13-39
Art. 9 Abs. 1	24.06.2014	01.08.2015	geändert	14-66
Art. 9 Abs. 3	24.04.2013	01.07.2013	geändert	13-39
Art. 10 Abs. 1	24.04.2013	01.07.2013	geändert	13-39
Art. 14 Abs. 2	21.10.2009	01.01.2010	geändert	09-128
Art. 14 Abs. 3	21.10.2009	01.01.2010	eingefügt	09-128
Art. 14 Abs. 4	21.10.2009	01.01.2010	eingefügt	09-128
Art. 19 Abs. 1, b	24.04.2013	01.07.2013	geändert	13-39
Art. 21	24.04.2013	01.07.2013	geändert	13-39
Art. 22 Abs. 1	09.11.2011	01.01.2012	geändert	11-134
Art. 23 Abs. 1	21.10.2009	01.01.2010	geändert	09-128
Art. 23 Abs. 2	21.10.2009	01.01.2010	geändert	09-128